



Grundlage für AMA-Gütesiegel-Produkte

BROT UND BACKWAREN

MAHL- UND SCHÄLPRODUKTE

SONSTIGE ERZEUGNISSE AUS ACKERFRÜCHTEN

Für Teilnehmende mit der Angabe
der Herkunftsregion Österreich



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE

ACKERFRÜCHTE

Version 2024 ENTWURF

**Produktionsbestimmungen
für die landwirtschaftliche Erzeugung von
Ackerfrüchten**

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925
© 2023 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2023
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

VORWORT

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die Böden sind die Basis für jegliches Leben auf unserem Planeten Erde. Sie sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und vieler Mikroorganismen. Die Böden reinigen Regenwasser, filtern und bauen Schadstoffe ab, speichern Kohlenstoff und tragen zum Temperatenausgleich bei. Der Erhalt solcher Ökosystemfunktionen ist in Zeiten der rasch voranschreitenden Klimaveränderungen und des immerwährenden Bodenverbrauches wichtiger wie je zuvor. Nur wenn es gemeinsam gelingt die Bodenfruchtbarkeit, die Widerstandsfähigkeit an den Klimawandel, die Artenvielfalt und die vielfältigen Produktionsfunktionen des Bodens bestmöglich aufrechtzuerhalten und zu verbessern, kann langfristig die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebens- und Futtermitteln sichergestellt werden.



Mit der vorliegenden AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“ wird deshalb ganz bewusst ein Breitenprogramm verfolgt, um möglichst viele Landwirt:innen hinsichtlich der **Guten Ackerbau-Praxis** und der Notwendigkeit weiterer **Maßnahmen betreffend Ökologisierung** durch die Teilnahme bei einem Umweltprogramm wie „ÖPUL“ zu sensibilisieren und zu gewinnen. Letztendlich sind es die Ackerfrüchte mit höheren Standards bzw. lobenswerten Attributen, die sich am Markt behaupten müssen. Aus diesem Grund baut die AMA-Marketing entlang der gesamten Wertschöpfungskette ihr AMA-Gütesiegel-Programm und ihre Informationsvermittlung sukzessive aus, um ausreichend auf die notwendige Kettenverantwortung hinzuweisen und letztendlich auch den Konsument:innen die Ermächtigung beim Einkauf zu geben. Der Start erfolgt schwerpunktmäßig mit Getreide und den daraus hergestellten Getreideerzeugnissen, wie insbesondere Brot und Backwaren. Die klare Fokussierung der Richtlinie soll die Machbarkeit, die breite Durchdringung und somit auch die Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette sicherstellen.

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft und nachgelagerten Stufen entwickelt und im provisorischen Fachgremium beschlossen. Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“ ist unter Erfüllung der Vorgaben für alle (in- und ausländischen) Produzenten möglich. Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln.

Diese Richtlinie „Version 2024“ ist **ab xx.xx.2024** gültig. Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Greßl
Leiter Qualitätsmanagement

KONTAKT

Tel.: +43 (0)50 3151-0 | Fax-DW: 4925 | Email: gm-programme@amainfo.at | www.amainfo.at

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis.....	8
Definitionen.....	9
Zeichenerklärung.....	11
Strategische Ausrichtung	12
Qualität und Herkunft.....	12
Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung	12
Weiterbildung und Verantwortung	12
Transparenz und Nachvollziehbarkeit	12
A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	13
1. Geltungsbereich	13
2. Verantwortlichkeit.....	14
3. Teilnahmebedingungen	14
3.1 Anmeldung für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“	14
4. Lieferberechtigung und Kennzeichnung	15
5. Änderung der Richtlinie	15
5.1 Befristete Übergangsregelungen	15
5.2 Anerkennung gleichwertiger Programme/Anforderungen	15
6. Kontrollen	16
6.1 Eigenkontrolle	16
6.2 Externe Kontrolle.....	16
6.3 Korrekturmaßnahmen - Nachkontrolle	16
7. Dokumentation – Rückverfolgbarkeit.....	17
8. Aufbau der Richtlinie	18
B RECHTLICHE GRUNDLAGEN	19
1. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen	19
2. Grundanforderungen an die Betriebsführung – GAB.....	20
2.1 GAB 1: Wasserbewirtschaftung und Bewässerung	20
2.2 GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat.....	20
2.3 GAB 3 und GAB 4: Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	21
2.4 GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	22
2.5 GAB 7 und GAB 8: Inverkehrbringung und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmittel	22
2.6 Ökologische Ziele der Grundanforderungen an die Betriebsführung	23
3. Einarbeitungsgebot stickstoffhaltiger Düngemittel	23

C ACKERBAULICHE BASISANFORDERUNGEN 24

1.	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand – GLÖZ	24
1.1	GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland	25
1.2	GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	26
1.3	GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	26
1.4	GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	27
1.5	GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion	27
1.6	GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung	28
1.7	GLÖZ 7: Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel.....	28
1.8	GLÖZ 8: Acker-Brachefflächen, Schutz von Landschaftselementen und Schnittverbot von Hecken und Bäumen.....	29
1.9	GLÖZ 9: Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in NATURA-2000-Gebieten.....	29
1.10	GLÖZ 10: Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate	30
2.	Ökologische Ziele der ackerbaulichen Basisanforderungen	31

D ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN..... 32

1.	Übersicht ÖPUL-Maßnahmen	33
1.1	ÖPUL-Punkte	33
2.	Basismaßnahmen	34
2.1	Biologische Wirtschaftsweise – BIO	34
2.2	Biologische Wirtschaftsweise – BIO Teilbetrieb Ackerbau	35
2.3	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	36
2.4	Vorbeugender Grundwasserschutz - Gesamtbetrieb.....	36
2.5	Vorbeugender Grundwasserschutz - Teilfläche	37
2.6	Begrünung - Immergrün	37
2.7	Begrünung - Zwischenfrucht.....	38
3.	Ergänzende Maßnahmen.....	39
3.1	Erosionsschutz Acker – Mulchsaat/Direktsaat, Untersaat, Querdämme bei Kartoffeln	39
3.2	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger	39
3.3	Naturschutz – Ackerbau.....	40
3.4	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - Ackerbau.....	40
3.5	Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft.....	41
4.	Ökologische Ziele der ackerbaulichen Ökologierungsmaßnahmen.....	42

E SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN 43

1.	Gentechnik.....	43
2.	Klärschlamm / kompostierter Klärschlamm.....	43
3.	Pflanzenschutz.....	43
3.1	Integrierter Pflanzenschutz.....	43
3.2	Sikkationsverbot.....	44
3.3	Problemverunkrautung.....	44

4.	Ernte, Transport und Lagerung	44
4.1	Transport.....	44
4.2	Lagerung	45
5.	Getrennte Lagerhaltung und Kennzeichnung	46
F	ANHANG.....	47
1.	Fachgremium der Richtlinie Ackerfrüchte	47
1.1.	Zuständigkeiten.....	47
1.2.	Fachgremiumssitzung	47
1.3.	Teilnehmer	47
1.4.	Verfahren	47
1.5.	Beschlussfassung.....	47
1.6.	Einspruchsfrist.....	47
1.7.	Außerordentliche Sitzung	48
1.8.	Keine aufschiebende Wirkung	48
1.9.	Übergeordnetes Lenkungsgremium.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen.....	49
2.1	Gesetzliche Grundlagen der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).....	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Stufen der Wertschöpfungskette und Geltungsbereiche für Speisegetreide.....	13
Abbildung 2: Stufenbau der AMA-Gütesiegel Richtlinie "Ackerfrüchte"	18
Abbildung 3: Grundanforderungen an die Betriebsführung	20
Abbildung 4: Grundanforderungen an die Betriebsführung und deren ökologische Ziele	23
Abbildung 5: Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ).....	25
Abbildung 6: Ackerbauliche Basisanforderungen und deren ökologische Ziele	31
Abbildung 7: Punkteübersicht aller ackerbaulich relevanten ÖPUL-Maßnahmen.....	34
Abbildung 8: Ackerbauliche Ökologierungsmaßnahmen und deren ökologische Ziele	42

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGES	Agentur für Ernährungssicherheit
AGS	AMA-Gütesiegel
AMA	Agrarmarkt Austria (EU-anerkannte Zahlstelle)
AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GLÖZ	Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MFA	Mehrfachantrag der Agrarmarkt Austria
N	Stickstoff (Nitrogenium)
NAPV	Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung
NEC-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe
P ₂ O ₅	Phosphor/Phosphat (Phosphorpentoxid)
PSM	Pflanzenschutzmittel
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

DEFINITIONEN

Acker(-land, -flächen)	Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Ackerkulturen und Ackerfutterkulturen) genutzte oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen.
Ackerfrüchte	Ackerfrüchte sind essbare oder sonstige wirtschaftlich nutzbare Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Kulturen, die auf Ackerflächen angebaut werden.
Dauer- und Spezialkulturen	Dauer- und Spezialkulturen sind nicht in die jährliche Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die auf den Flächen verbleiben und die mittels qualitativ hochwertigem Pflanzgut nach einem regelmäßigen System angelegt sind und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen und wiederkehrende Erträge liefern. Dazu zählen unter anderem Obstflächen und Hopfen, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb (Energieholz) sowie Palmkätzchenproduktion.
Eigenkontrollen	Kontrollen, die von Landwirt:innen selbst an kritischen Punkten im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind (z.B. Pflanzenschutz). Diese können auch im Auftrag der Landwirt:innen von anderen Unternehmen durchgeführt werden.
Erzeuger	Der Erzeuger ist eine Person (Einzelperson) oder eine Gesellschaft, die für die Produktion und den Verkauf von Ackerfrüchten des landwirtschaftlichen Betriebes rechtlich verantwortlich ist. In dieser Richtlinie werden teilweise auch der Begriff Landwirt:innen und landwirtschaftlicher Betrieb dafür verwendet.
Externe Kontrollen	Externe Kontrollen sind Kontrollen, die nicht von den Landwirt:innen selbst, sondern von einer durch die AMA-Marketing zugelassenen neutralen, unabhängigen und akkreditierten Kontrollstelle durchgeführt werden.
Getreide	Sammelbegriff für verschiedene Süßgräser (botanische Bezeichnung: Poaceae), die essbare Körner produzieren wie Weizen, Gerste, Hafer oder Roggen.
Grünland	Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder brachliegen und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden oder Mähwiesen genutzt werden.
Kombiaudit	Bei einem Kombiaudit handelt es sich um ein Kontrolle, bei dem zwei oder mehr Qualitätsstandards gleichzeitig überprüft werden.
Landwirtschaftlicher Betrieb	Als landwirtschaftlicher Betrieb (in der Folge kurz Betrieb) gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Die für die Bewirtschaftung notwendige Infrastruktur und notwendigen Flächen (z.B. Feldstücke) sind Teil des landwirtschaftlichen Betriebs.

- Lizenznehmer Lizenznehmer sind all jene, die mit der AMA-Marketing einen Vertrag für die Vermarktung von AMA-Gütesiegel-Produkten abgeschlossen haben. Diese erhalten mit dem Lizenzvertrag das Nutzungsrecht (Lizenz) zur Verwendung der geschützten Wort-Bild-Marke „AMA-Gütesiegel“.
- Systembetreiber Die AMA-Marketing agiert als Systembetreiber, indem sie eine Spezifikation (System) für Marktbeteiligte im Zusammenhang mit Getreide und anderen Ackerfrüchten anbietet. Weiters verleiht die AMA-Marketing als Lizenzgeber das Recht zur Verwendung des AMA-Gütesiegels.

ZEICHENERKLÄRUNG

In der Richtlinie werden einige Textpassagen mit Symbolen gesondert hervorgehoben. Diese Symbole sind wie folgt erklärt.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Lizenznehmer hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Lizenznehmer Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.



Dieser Punkt enthält wissenswerte Zusatzinformationen.



Der Text bezieht sich immer auf eine Website.



Dieser Punkt beschreibt die Zielsetzung(en) einer Maßnahme.

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

QUALITÄT UND HERKUNFT

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Güte und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsument:innen insbesondere an Natürlichkeit und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Konsument:innen erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen bzw. vertraglichen Vereinbarungen.
- Hohes Niveau beim Konsumentenschutz betreffend Lebens- und Herkunftssicherheit.
- Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis von Evaluierungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

WEITERBILDUNG UND VERANTWORTUNG

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Produktion (Gute Agrarpraxis) und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Kontrollgänge im Bestand) liegt bei den Landwirt:innen. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarpraxis. Die Landwirt:innen haben sicherzustellen, dass neben den gesetzlich geltenden Bestimmungen auch die AMA-Gütesiegel-Anforderungen erfüllt werden.

TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT

Um das Vertrauen der Konsument:innen in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten sowie eine aktive Informationsvermittlung einzunehmen.

A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die landwirtschaftliche Erzeugung von Ackerfrüchten wie beispielsweise Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte. Diese Richtlinie gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Diese Richtlinie stellt die Grundlage für integrierte (stufenübergreifende) Qualitätssicherungssysteme dar. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

Beispielhaft ist folgend die Wertschöpfungskette von Speisegetreide und Getreideerzeugnissen dargestellt.



Abbildung 1: Stufen der Wertschöpfungskette und Geltungsbereiche für Speisegetreide

Wird ein Lebensmittel im Rahmen eines AMA-Gütesiegel-Programms ausgelobt (z.B. Brot und Backwaren), müssen alle Stufen der Wertschöpfungskette eingebunden sein und deren Be- und Verarbeitungsschritte in der angeführten Region erfolgen. Als Herkunftsangabe kann eine Region (z.B. ein Land, ein länder- oder staatenübergreifendes homogenes Gebiet wie Pannonisches Becken, Europäische Union) oder auch eine übergeordnete Bezeichnung (z.B. Europa) verwendet werden.

Wird beispielsweise das rot-weiß-rote AMA-Gütesiegel mit der Regionsbezeichnung „Austria“ verwendet, muss das Produkt in Österreich angebaut, geerntet, gelagert, aufbereitet und verarbeitet worden sein.

Ackerfrüchte, die unter dem AMA-Gütesiegel vermarktet werden, müssen in der Region, die im AMA-Gütesiegel angegeben ist, angebaut und geerntet werden. Auch die dazugehörigen Produktionsstandorte und -einrichtungen müssen sich in der angegebenen Region befinden.

Im Rahmen dieser Richtlinie können nur Ackerfrüchte vermarktet werden, die vom teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb selbst angebaut und geerntet wurden.

Grundsätzlich sind alle produzierten Ackerfrüchte vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst unabhängig davon, ob die erzeugten Ackerfrüchte letztendlich für Futtermittel, Lebensmittel oder als industrielle Rohstoffe Verwendung finden. Davon ausgenommen sind nur die Dauer- und Spezialkulturen (inkl. Wein) und die landwirtschaftlichen Produktkategorien Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel.



Die landwirtschaftlichen Produktkategorien Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel sind aufgrund der internationalen Anerkennung von GlobalG.A.P. in einer separaten AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel“ geregelt. Durch die Anerkennung wird diese Richtlinie auch als „**AMAG.A.P.**“ bezeichnet.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“ umfasst Anforderungen

- an die Betriebsführung (z.B. Festlegung der Fruchtfolge oder mehrjähriger Ökologisierungmaßnahmen),
- an die Kulturführung (z.B. Erosionsschutz von Ackerflächen durch spezielle Anbaumethoden) und
- an die Lagerung am landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Vorratsschutz).

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der AMA-Gütesiegel-Anforderungen im Rahmen dieser Richtlinie liegt bei den Landwirt:innen. Das betrifft insbesondere die verantwortungsbewusste gute Agrarpraxis und die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich der vollständigen und korrekten Dokumentation.

3. Teilnahmebedingungen

Zur Einhaltung der in den Bestimmungen festgehaltenen Vorgaben ist **einmalig** der Abschluss eines Erzeugervertrages mit der AMA-Marketing notwendig. Nähere Informationen dazu befinden sich auf der Website www.amainfo.at.

3.1 Anmeldung für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“

Landwirt:innen können sich von 1. Jänner bis spätestens 15. April des jeweiligen Jahres für die Erzeugung von Ackerfrüchten im Rahmen der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Ackerfrüchte“ anmelden. Die Anmeldung erfolgt nur einmalig, eine jährliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Ein Ausstieg ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich.

4. Lieferberechtigung und Kennzeichnung



Die Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf immer erst nach dem Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme in die Liste aller lieferberechtigten Betriebe. Die Lieferberechtigung wird alljährlich neu ausgestellt.

AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchte müssen immer eindeutig auf allen Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) gekennzeichnet sein, wenn Ackerfrüchte als solches vermarktet werden sollen. Die Kennzeichnungspflicht auf Warenbegleitpapieren dient dazu, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen AMA-Gütesiegel-Ware und korrespondierenden Warenbegleitpapieren erfolgen kann.



Der Hinweis auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“ setzt sich aus „AMA“ und dem jeweiligen Herkunftsland (z.B. „AT“ für Österreich) zusammen.

Für Österreich lautet die Kennzeichnung daher: „AMA-AT“

5. Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses von den Teilnehmer:innen einzuhalten und umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmer:innen schriftlich mitgeteilt sowie auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet und nach der offiziellen Genehmigung jeweils als neue Version veröffentlicht.

5.1 Befristete Übergangsregelungen

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“ abweichen. Auch in diesen Fällen muss dem Sinn und Zweck der Richtlinie in allen wesentlichen Belangen entsprochen werden.

5.2 Anerkennung gleichwertiger Programme/Anforderungen

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind, aber andere Maßnahmen gewährleisten, dass das Produkt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsument:innen gerecht wird.

6. Kontrollen

6.1 Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist von den landwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig selbst zu überprüfen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit die richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Eine Eigenkontrolle ist von den landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen und zu dokumentieren.



Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch erfolgen.

6.2 Externe Kontrolle

Die Kontrolle der in den Kapiteln B bis E beschriebenen Bedingungen erfolgt in Österreich durch folgende Maßnahmen¹:

- satellitenbasiertes Flächenmonitoring der Agrarmarkt Austria
- Verwaltungskontrollen der Agrarmarkt Austria
- Vor-Ort-Kontrollen der Agrarmarkt Austria gemäß Stichprobenauswahl
- Ergänzende risikobasierte und anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programmes durch zugelassene Kontrollstellen der AMA-Marketing gemäß Stichprobenauswahl

Ergänzende risikobasierte und anlassbezogene **Vor-Ort-Kontrollen** gemäß Stichprobenauswahl werden von zugelassenen Kontrollstellen der AMA-Marketing durchgeführt. Die Kosten für die Kontrolle werden direkt von den Landwirt:innen getragen. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Einhaltung der Anforderungen dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie alle Aufzeichnungen und Dokumente einzusehen. Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Die auskunftserteilende Person erhält die Gelegenheit, den Bericht während der Vor-Ort-Kontrolle zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen. Landwirt:innenerhalten eine Durchschrift oder Kopie des Berichts. Dieser kann den Landwirt:innen auch elektronisch übermittelt werden.

6.3 Korrekturmaßnahmen - Nachkontrolle

Bei festgestellten Abweichungen werden auch die vom Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen im Kontrollbericht festgehalten. Die Abweichungen sind nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu korrigieren. Im Zuge einer eventuell erforderlichen Nachkontrolle

¹ In anderen Mitgliedsstaaten sowie in Drittstaaten ist die Kontrolle durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle nachzuweisen. Bei Betrieben, die nicht am Förderprogramm ÖPUL teilnehmen, erfolgt die Kontrolle ebenfalls durch die von der AMA-Marketing zugelassenen Kontrollstellen.

prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Korrektur der vorangegangenen Abweichungen dienen. Die Kosten der Nachkontrolle sind von den Landwirt:innen zu tragen.

7. Dokumentation – Rückverfolgbarkeit

Sämtliche Dokumente, welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass die lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordenbarkeit jederzeit gewährleistet ist.

Der Zukauf aller eingesetzten Betriebsmittel (z.B. Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) muss anhand von Belegen und Aufzeichnungen jederzeit nachvollziehbar sein.

Die erforderliche Dokumentation muss nicht ausschließlich in Papierform vorliegen, sie kann auch in elektronischer Form geführt werden.



Die Dokumentation muss innerhalb von 30 Tagen nach der Anwendung erfolgen und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation aufgerufen werden können.

8. Aufbau der Richtlinie

Die folgende Grafik zeigt den Aufbau der vorliegenden AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Ackerfrüchte“. Die Basis bilden rechtliche Grundlagen, darauf aufbauend und über das Gesetz hinausgehend sind die ackerbaulichen Basisanforderungen, die ackerbaulichen Ökologierungsmaßnahmen und die speziellen Produktionsbestimmungen einzuhalten.

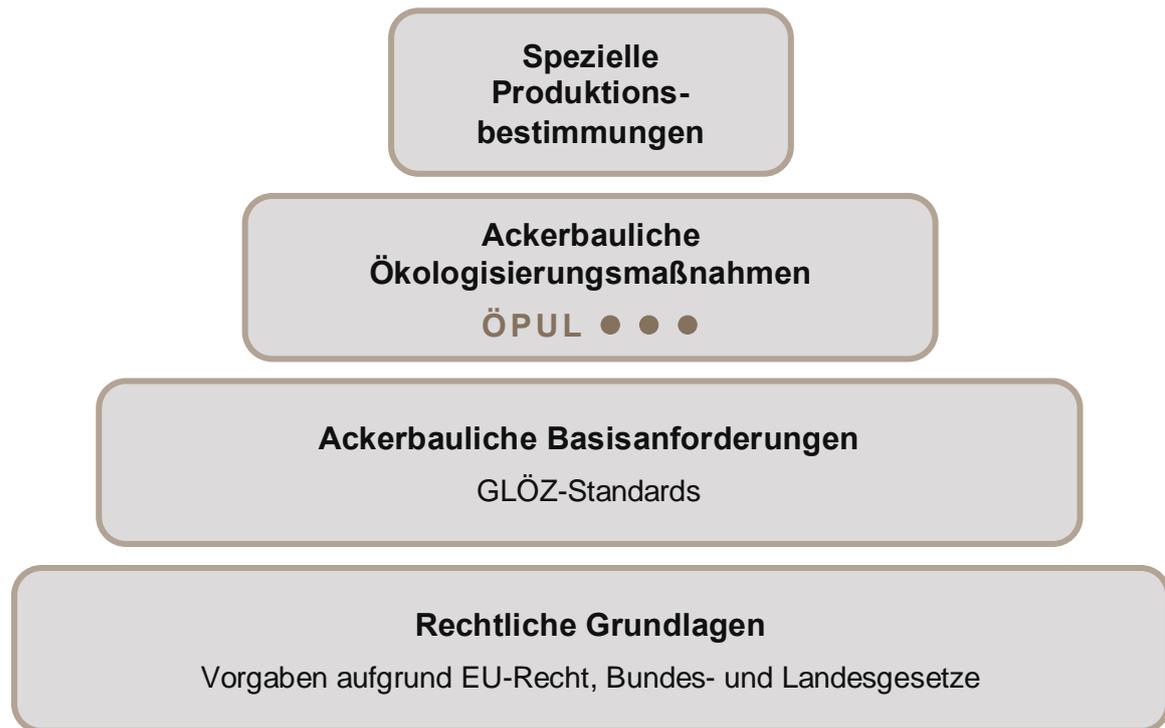


Abbildung 2: Stufenbau der AMA-Gütesiegel Richtlinie "Ackerfrüchte"

B RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

An dieser Richtlinie teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe haben alle relevanten rechtlichen Bestimmungen für den Ackerbau und für die Betriebsführung einzuhalten:

- Verordnungen und Richtlinien der EU (EU-Amtsblätter)
- Gesetze und Verordnungen des Bundes (Bundesgesetzblätter)
- Gesetze und Verordnungen der Länder (Landesgesetzblätter)

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen und Ziele für Österreich sind

- im Merkblatt „Konditionalität“ der Agrarmarkt Austria (www.ama.at)
- auf der Website der Landwirtschaftskammer Österreichs (www.lko.at) und

zusammengefasst.

Künftige Änderungen in den zugrundeliegenden Gesetzen sowie in den ausführenden Hilfestellungen und Merkblättern sind zu berücksichtigen.

Die Basis der Produktionsvorschriften bilden die **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)** gemäß Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115.

Es handelt sich dabei weitgehend um allgemeine gesetzliche Anforderungen, die von allen Landwirt:innen zu beachten sind. Die wesentlichsten Punkte und Auflagen sind nachfolgend übersichtlich dargestellt.

Teilnehmende Betriebe haben zu beachten, dass es neben bundesweit gültigen Standards und Anforderungen auch **länderspezifische Regelungen** wie Natur- und Wasserschutzgebiete mit spezifischen regionalen Vorgaben etwa betreffend Pflanzenschutz, Problemunkräuter und Düngung (z.B. Verbot der Klärschlammasbringung) sowie einen besonderen ordnungsrechtlichen Schutz für bestimmte Vegetationstypen (gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) gibt.



Nähere Bestimmungen für Österreich sind dem Informationsmaterial der Landwirtschaftskammern in den Bundesländern bzw. den Bezirksbauernkammern zu entnehmen.



2. Grundanforderungen an die Betriebsführung – GAB

Alle landwirtschaftlichen Betriebe müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die den Grundanforderungen an die Betriebsführung zugrunde liegen, einhalten. Dabei handelt es sich um Vorschriften

- zum Schutz der Umwelt und Natur,
- zur Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze



Abbildung 3: Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die wesentlichen Grundanforderungen sind in sogenannte elf GAB-Punkte zusammengefasst, die wiederum auf elf EU-Rechtsakten (Verordnung und Richtlinien) basieren und je nach Anforderung flächen- oder tierbezogen sind. Die Anforderungen zielen dabei auf unterschiedliche Bereiche ab, wie den Schutz und die Anpassung an das Klima, den Schutz der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden und Biodiversität), die Lebens- und Futtermittelsicherheit oder die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Die einzuhaltenden GAB-Anforderungen für Österreich sind diejenigen, die im Merkblatt „Konditionalität“ der Agrarmarkt Austria beschrieben sind. Im Folgenden sind jene 7 GAB-Punkte kurz beschrieben, die für den Ackerbau relevant sind

2.1 GAB 1: Wasserbewirtschaftung und Bewässerung

Die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen darf nur erfolgen, wenn dafür die erforderliche Bewilligung vorliegt.



- Schutz des Grundwassers in Qualität und Quantität

2.2 GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat

Die Vorgaben für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat, die in Umsetzung der Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG erlassen wurden, sind einzuhalten. Für die Produktion auf

österreichischen Flächen oder auf Flächen in Drittstaaten ist dies die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV².

Die NAPV enthält unter anderem Vorgaben zu folgenden Punkten:

- Mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Verbotszeiträume für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Bestimmungen zur erforderlichen Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger sowie zur Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten
- Besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen
- Gesamtbetriebliche Dokumentation der Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Weitere Vorgaben an die Düngerausbringung (z.B. zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerechte Ausbringung, Einarbeitung von Gülle und Jauche auf Flächen ohne Bodenbedeckung)
- Strengere Anforderungen an Betriebe in Gebieten der Anlage 5 der NAPV

Es wird empfohlen, die Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland in der gültigen Fassung (<https://info.bml.gv.at/service/publikationen/landwirtschaft/richtlinie-fuer-die-sachgerechte-duengung-im-ackerbau-und-gruenland.html>) einzuhalten.



- Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen
- Reduktion der Ammoniak- und Treibhausgas-Emissionen aus der Landwirtschaft

2.3 GAB 3 und GAB 4: Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die Vorgaben, die in Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinien 2009/147/EG (VS-RL) und der Fauna-Flora-Habitat 92/43/EWG (FFH-RL) erlassen wurden (Natura 2000), sowie sonstige den Ackerbau betreffenden naturschutzrechtliche Anforderungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen zu folgenden Themenbereichen zu beachten:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
- Geländeverändernde Maßnahmen (z.B. Grabungen, Anschüttungen, Begradigungen)
- Veränderungen des Wasserhaushaltes
- Kulturmwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Biotopflächen, Grünlandumbruch, Aufforstungen etc.)
- Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten



Für die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Daher sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

² BGBl. II Nr. 495/2022



- Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten in Europa und deren Lebensräume
- Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

2.4 GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

In der Primärproduktion liegt die Verantwortung für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bei den Landwirt:innen. Neben der eigentlichen Primärproduktion zählen dazu auch damit zusammenhängende Vorgänge wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen. Daher sind folgende Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zu beachten:

- Verhinderung der Verunreinigung von Lebensmitteln und Futtermitteln durch Hygienemängel, Abfälle und gefährliche Stoffe (z.B. durch Pflanzenschutzmittel, Schädlinge, Mineralöle, Lacke)
- Treffen von Vorsorgemaßnahmen gegen Schädlinge
- Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
- Vorschriftsmäßige Verwendung und Dokumentation von Bioziden
- Dokumentation der verwendeten Pflanzenschutzmittel
- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Warenbezug und Warenverkauf



- Vermeidung der Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Lebensmittel und Futtermittel

2.5 GAB 7 und GAB 8: Inverkehrbringung und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Im Rahmen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Folgendes zu beachten:

- Sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln laut behördlicher Zulassung
- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen laut (landes-)gesetzlicher Bestimmungen
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur von den nach landesgesetzlichen Bestimmungen sachkundigen Personen verwendet werden.
- Einhaltung der sachgemäßen Lagerung (z.B. Verhinderung des Zutritts durch Unbefugte) und Entsorgung
- Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel
- Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten
- Wiederkehrende Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Geräten



- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion
- Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Reduktion von Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

2.6 Ökologische Ziele der Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die ackerbaulich relevanten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und deren ökologischen Ziele sind übersichtlich in der folgenden Abbildung dargestellt.

GAB		Landschafts- und Naturschutz	Biologische Vielfalt und Fruchtfolge	Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit	Grundwasser- und Gewässerschutz	Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel	Verringerung des PSM-Einsatzes
§	GAB 1	Wasserbewirtschaftung und Bewässerung			x		
§	GAB 2	Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat			x	x	
§	GAB 3-4	Vogelschutz und Schutz natürlicher Lebensräume	x	x			
§	GAB 5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit					
§	GAB 7-8	Inverkehrbringung, nachhaltige Verwendung von PSM	x				x

Abbildung 4: Grundanforderungen an die Betriebsführung und deren ökologische Ziele

3. Einarbeitungsgebot stickstoffhaltiger Düngemittel

Die in Umsetzung der NEC-Richtlinie 2016/2284 ergangenen Vorgaben sind einzuhalten. Für Österreich sind diese Vorgaben in der Ammoniakreduktionsverordnung³ beschrieben. Im Folgenden ist diese kurz beschrieben.

- Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist (inkl. Hühnertrockenkot) sind **auf unbestellten Ackerflächen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden** nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten.
- Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ sind ab dem 1. Jänner 2028 mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen und ausreichend widerstandsfähigen Abdeckung auszustatten.
- Harnstoffdünger darf nur ausgebracht werden, wenn ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet wird.

³ BGBl. II Nr. 24/2023

C ACKERBAULICHE BASISANFORDERUNGEN

1. Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand – GLÖZ

Die **Standards für den Erhalt eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ)** gemäß Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 sind auf allen Flächen von teilnehmenden Betrieben einzuhalten.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen und Ziele für Österreich sind

- im Merkblatt „Konditionalität“ der Agrarmarkt Austria (www.ama.at)
- auf der Website der Landwirtschaftskammer Österreichs (www.lko.at) und

zusammengefasst.

Künftige Änderungen in den zugrundeliegenden Gesetzen sowie in den ausführenden Hilfestellungen und Merkblättern sind zu berücksichtigen.

Teilnehmende Betriebe sind verpflichtet, alle bewirtschafteten Flächen stets in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, um die Flächen selbst aber auch die damit verbundenen natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft/Klima in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die von den Mitgliedstaaten in Umsetzung der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten GLÖZ-Standards sind daher einzuhalten.

Für die Produktion auf österreichischen Flächen oder auf Flächen in Drittstaaten sind dies die folgenden in Anlage 2 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV festgelegten zehn Standards.



ACKERBAULICHE BASISANFORDERUNGEN



Abbildung 5: Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

Je nach Gebiet und damit verbundener Topographie, Bodenaufbau und Vegetation sowie schützenswerter Biotope und Lebensräume haben einige GLÖZ-Bestimmungen unterschiedliche Relevanz.

Die einzuhaltenden GLÖZ-Standards für Österreich sind diejenigen, die im Merkblatt Konditionalität der Agrarmarkt Austria beschrieben sind. Im Folgenden sind diese kurz beschrieben.

 Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in Österreich förderrechtlich immer das Merkblatt „Konditionalität“ der AMA sowie die gültigen Rechtsgrundlagen als Beurteilung heranzuziehen sind, alle Detailbestimmungen sind dort enthalten.

1.1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland



Dauergrünlandflächen in Ackerbaugebieten sind bestmöglich zu erhalten.

Zur Erhaltung des Dauergrünlands (maximal 5%-Abnahme) ist deren Umwandlung in Ackerflächen hintanzuhalten.

- Eine Beurteilung erfolgt gegenüber dem Referenzjahr 2018 und auf nationaler (betriebsübergreifender) Ebene.



- Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff
- Erosionsvermeidung
- Schutz der Bodenqualität (Humuserhalt)
- Erhalt der Wasserspeicherkapazität des Bodens
- Flächegebundene Wiederkauerhaltung erhalten

1.2 GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen



Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Moorböden sowie Schwarzerdeböden und Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass ausgewiesen sind, sind zu schützen.

- Das Abbrennen und der Abbau von Torf sind verboten
- Es dürfen keine neuen Entwässerungen, Steigerungen bestehender Entwässerungsleistungen oder geländeverändernden Grabungen oder Anschüttungen vorgenommen werden.⁴
- Es darf kein Umbruch oder Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf den ausgewiesenen Flächen erfolgen.
- Es dürfen keine Bodenwendungen tiefer als 30 cm gemacht werden.



- Beitrag zum Klimaschutz durch den Erhalt des Kohlenstoffgehaltes im Boden und deren Kohlenstoffspeicherkapazitäten
- Schutz von Lebensräumen

1.3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern



Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. Nr. 137/2002, anwendbar ist.



- Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff und Erhalt der organischen Substanz im Boden
- Vermeidung von Luftverschmutzungen
- Positiver Einfluss auf den Humusaufbau auf Ackerflächen

⁴ Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung sind möglich.

1.4 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen



Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer (Wasserläufe und stehende Gewässer) angrenzen, sind verpflichtend Mindestabstände einzuhalten.

- Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entlang aller Gewässer ein Pufferstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m zu beachten.
- Ist die Wassergüte gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan aufgrund von stofflicher Belastung mäßig oder schlechter, dann muss bei Fließgewässern ein mindestens fünf Meter breiter und bei stehenden Gewässern ein mindestens zehn Meter breiter dauerhaft bewachsener Pufferstreifen angelegt sein.
- Auf diesem 5 bzw. 10 Meter Pufferstreifen (Uferbegleitstreifen) darf KEINE Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifen), KEINE Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und KEIN Umbruch von Dauergrünland⁵ vorgenommen werden.



- Vermeidung des erosiven Eintrags in Gewässer durch die Anlage von Pufferstreifen
- Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands sensibler Gewässer
- Erhalt und Schaffung wichtiger Lebensräume
- Verminderung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf sensiblen Flächen

1.5 GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion



Insbesondere bei bestimmten Witterungsbedingungen und bei Flächen mit Hangneigung ist das Risiko von Bodenschädigungen durch Aussetzen von Bodenbearbeitung und spezielle Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verringern.

- Auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten oder überschwemmten Böden ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zulässig.
- Bei Ackerflächen⁶ mit einer überwiegenden Neigung ab 10% ist durch geeignete Anbauverfahren (z.B. Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Mulch- oder Direktsaat) oder durch Anbau quer zum Hang eine Abschwemmung des Bodens bestmöglich zu vermeiden.



- Begrenzung der Bodenerosion auf besonders erosionsgefährdeten Flächen.
- Schutz der Böden

⁵ Der bodenbedeckende Bewuchs darf nur einmal in fünf Jahren zur Erneuerung umgebrochen werden.

⁶ Ackerflächen mit einer Schlaggröße von mindestens 0,75 ha

1.6 GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung



Die Zeitspannen ohne Bewuchs sind bei Acker- und Dauerkulturflächen auf ein Minimum zu reduzieren.

- Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Die Anlage⁷ hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen.
- Mindestens 80 % der Ackerflächen müssen zwischen 1. November und 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.⁸ Die Mindestbodenbedeckung erfolgt durch Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht), Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung⁹.



- Schutz von Böden in den sensibelsten Zeiten
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für das Bodenleben über die Wintermonate
- Vermeidung von Nährstoffauswaschungen und Bodenabtrag
- Erosionsschutz

1.7 GLÖZ 7: Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel



Auf dem Ackerland ist eine Kulturpflanzenvielfalt anzustreben, weshalb stets eine Anbaudiversifizierung und ein Fruchtwechsel vorzunehmen sind.¹⁰

- Die flächenstärkste Kultur (z.B. Weizen) darf maximal 75% der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen. Winterung und Sommerung gelten dabei als eine Kultur.
- Auf mindestens 30% der Ackerfläche ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur sicherzustellen. Spätestens nach drei Jahren hat ein Wechsel der angebauten Hauptkultur auf derselben Ackerfläche¹¹ zu erfolgen.



- Erhöhung der Diversität durch Aufnahme zusätzlicher Fruchtfolgeglieder
- Minimierung von Krankheits- und Schädlingsdruck
- Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- Verbesserung und Erhalt von Humusgehalt und Bodenstruktur

⁷ Ebenso ist eine Selbstbegrünung zulässig

⁸ Ausnahmen gelten für bestimmte Feldgemüsearten, „Ausnahmekulturen“ und schwere Böden; in diesen Fällen ist die Mindestbodenbedeckung auf 55% der Ackerflächen einzuhalten.

⁹ Bei Ernte nach dem 1. November ist eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig.

¹⁰ GLÖZ-Standard gilt für Betriebe > 10 ha Ackerfläche und weniger als 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an gesamter Ackerfläche bzw. weniger als 75 % Dauergrünland-Anteil an gesamter landwirtschaftlicher Nutzfläche, GLÖZ-Standard gilt nicht für Bio Betriebe bzw. weniger als 75 % DGL-Anteil an gesamter LN. GLÖZ-Standard gilt nicht für Bio Betriebe

¹¹ Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen, mehrjährige Leguminosen, Saatmais, Brache- und Grünfütterflächen

1.8 GLÖZ 8: Acker-Bracheflächen, Schutz von Landschaftselementen und Schnittverbot von Hecken und Bäumen



Mit nicht- oder wenig-agrarisch produktiven Flächen kann die Biodiversität zusätzlich gefördert werden.

- Mindestens 4% der Ackerflächen sind für nicht-produktive Flächen und Landschaftselemente zu nutzen.¹² Für brachliegende Flächen gilt ein Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot.
- Landschaftselemente wie beispielsweise Rain/Böschung/Trockensteinmauer, Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe, Hecken, Teich/Tümpel etc. sind zu erhalten.
- Während der Brut- und Nistzeit (20. Februar bis 31. August) dürfen keine Hecken und Bäume geschnitten oder auf Stock gesetzt werden (ausgenommen Pflegeschnitt bei Obstbäumen).



- Erhalt von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten
- Verminderung von Erosion durch Bracheflächen und Landschaftselemente
- Verminderung von Nährstoffauswaschungen
- Erhöhung der Pflanzenarten- und Sortendiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Erhöhung des Humusgehalts auf Bracheflächen
- Verbesserung des Nährstoffhaushaltes durch N-Fixierung
- Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

1.9 GLÖZ 9: Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in NATURA-2000-Gebieten



Das umweltsensible Dauergrünland in NATURA 2000 Gebieten ist zu erhalten und zu schützen.

- Das umweltsensible Dauergrünland in NATURA 2000-Gebieten darf nicht umgebrochen oder in andere Nutzungsart umgewandelt werden. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Almflächen und verschiedene Lebensraumtypen in NATURA 2000 Gebieten gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



- Erhalt der Biodiversität durch den Schutz von Lebensräumen und Arten
- Erhalt des Kohlenstoffgehalts im Boden
- Erosionsschutz
- Erhalt der Boden- und Wasserqualität

¹² gilt für Betriebe > 10 ha Ackerfläche und weniger als 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an gesamtter Ackerfläche bzw. weniger als 75 % Dauergrünland-Anteil an gesamtter landwirtschaftlicher Nutzfläche

1.10 GLÖZ 10: Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate



Es ist stets eine sachgerechte und standortangepasste Phosphor-Düngung vorzunehmen.

- Die Empfehlungen für eine sachgerechte P_2O_5 -Düngung des *Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz*¹³ sind einzuhalten.
- Erfolgen neben Wirtschaftsdüngergaben zusätzlich Phosphor-Mineraldüngergaben über 100kg P_2O_5 pro Hektar, ist der Bedarf mittels einer Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren.



- Schutz von Gewässern vor Verunreinigung
- Bedarfsgerechte Phosphor-Düngung

¹³ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz/bodenschutz-duengung/Bodenschutz.html>

ACKERBAULICHE BASISANFORDERUNGEN

2. Ökologische Ziele der ackerbaulichen Basisanforderungen

Die Standards für den Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ) von landwirtschaftlichen Flächen und deren ökologischen Ziele sind übersichtlich in der folgenden Abbildung dargestellt.

GLÖZ		Landschafts- und Naturschutz	Biologische Vielfalt und Fruchtfolge	Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit	Grundwasser- und Gewässerschutz	Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel	Verringerung des PSM-Einsatzes
	GLÖZ 1 Dauergrünland erhalten	x		x		x	
	GLÖZ 2 Feuchtgebiete und Torfflächen schützen	x		x		x	
	GLÖZ 3 Stoppelfelder nicht abbrennen			x		x	
	GLÖZ 4 Pufferstreifen an Wasserläufen schaffen				x		x
	GLÖZ 5 Bodenerosion verringern			x			
	GLÖZ 6 Böden lange mit Vegetation bedecken			x			
	GLÖZ 7 Auf Fruchtwechsel und Vielfalt beim Anbau achten	x	x	x			
	GLÖZ 8 Acker-Bracheflächen fördern und Landschaftselemente schützen	x	x	x			x
	GLÖZ 9 Umweltsensibles NATURA 2000 Dauergrünland schützen	x	x	x			
P₂O₅	GLÖZ 10 Gesamt-Phosphorbilanz beachten				x		

Abbildung 6: Ackerbauliche Basisanforderungen und deren ökologische Ziele

D ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN

Die ackerbaulichen Ökologisierungmaßnahmen verfolgen folgende ökologischen Ziele:

- Landschafts- und Naturschutz
- Biologische Vielfalt und Fruchtfolge
- Bodenschutz und Fruchtbarkeit
- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Zusätzlich zu den unter Punkt B Rechtliche Grundlagen und den unter Punkt C Ackerbauliche Basisanforderungen angeführten Bestimmungen und Anforderungen sind folgende ackerbauliche Ökologierungsmaßnahmen in dem in Punkt 1 definierten Ausmaß einzuhalten:

- bei der Produktion auf österreichischen Flächen oder auf Flächen in Drittstaaten, die in der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2023) festgelegten Maßnahmen;
- bei Flächen in anderen Mitgliedstaaten die im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsetzung folgender Interventionen der Verordnung (EU) 2021/2115 ergangenen Regelungen: Interventionen im Rahmen der Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl der Direktzahlungen gemäß Artikel 31 (Öko-Regelungen), Interventionen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 70 (Agrarumweltmaßnahmen) sowie Interventionen, die sich aus gebietspezifische Benachteiligungen aufgrund verpflichtender Anforderungen gemäß Artikel 72 (Natura 2000/Wasserrahmenrichtlinie) ergeben.

Die wesentlichen Punkte und Auflagen der ackerbaulichen Ökologierungsmaßnahmen sind nachfolgend aufgelistet.

Detaillierte Beschreibungen der Anforderungen und Ziele sind

- der „Sonderrichtlinie ÖPUL 2023“ samt den „Anhängen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023“ des BML (www.bml.gv.at),
- den maßnahmenspezifischen Merkblättern der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) und
- der Website der Landwirtschaftskammer Österreichs (www.lko.at)

zu entnehmen.

Künftige Änderungen in der zugrundeliegenden Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sowie in den ausführenden Hilfestellungen und Merkblättern sind zu berücksichtigen.



ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN

1. Übersicht ÖPUL-Maßnahmen

Die ackerbaurelevanten ÖPUL-Maßnahmen sind nachfolgend angeführt. Teilnehmende Betriebe müssen **zumindest drei ÖPUL-Punkte** erfüllen, damit sie in das zentrale Lieferantenregister aufgenommen werden und die geernteten Ackerfrüchte in weiterer Folge unter „AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchte“ verkauft werden können.

Bei den Maßnahmen wird zwischen Basismaßnahmen und ergänzenden Maßnahmen unterschieden:

- Als „Basismaßnahmen“ werden jene ÖPUL-Maßnahmen bezeichnet, die grundsätzlich für den Betrieb bzw. für ausgewiesene Flächen eines Betriebes (z.B. im Rahmen von vorbeugendem Grundwasserschutz) gelten. **Der Ackerbaubetrieb hat mindestens an einer Basismaßnahme teilzunehmen.** Die Basismaßnahmen können untereinander oder mit ergänzenden Maßnahmen kombiniert werden, um die drei ÖPUL-Punkte zu erreichen.
- Als „Ergänzende Maßnahmen“ werden jene flächenwirksamen Maßnahmen gesehen, wo der Betrieb den Umfang der Teilnahme selbst bestimmen kann.

1.1 ÖPUL-Punkte

Folgend ist die Bewertung der ackerbaurelevanten ÖPUL-Maßnahmen im Hinblick auf die ökologischen Ziele dargestellt.

Basismaßnahmen (mit 3 Punkten), wo die Teilnahme an einer Maßnahme ausreicht:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb für den Bereich Ackerbau

Basismaßnahmen (mit 2 Punkten), bei denen mindestens eine weitere Maßnahme (Basis oder ergänzend) erforderlich ist:

- Vorbeugender Grundwasserschutz – Gesamtbetrieb (bei Teilnahme mit zumindest 90 % der Ackerfläche)
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Basismaßnahmen (mit 1 Punkt), bei denen weitere Maßnahmen (Basis oder ergänzend) erforderlich sind:

- Vorbeugender Grundwasserschutz – Teilfläche (bei Teilnahme mit weniger als 90 % der Ackerfläche)
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (bei Begrünung von zumindest 10 % der Ackerfläche)

Folgende zusätzliche ergänzende Maßnahmen (mit je 1 Punkt) stehen zur Auswahl:

- Erosionsschutz Acker – Mulchsaat/Direktsaat
- Erosionsschutz Acker – Untersaat
- Erosionsschutz Acker – Querdämme bei Kartoffeln
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (von zumindest 100 m³/Jahr)
- Naturschutz – Ackerbau
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung – Ackerbau
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

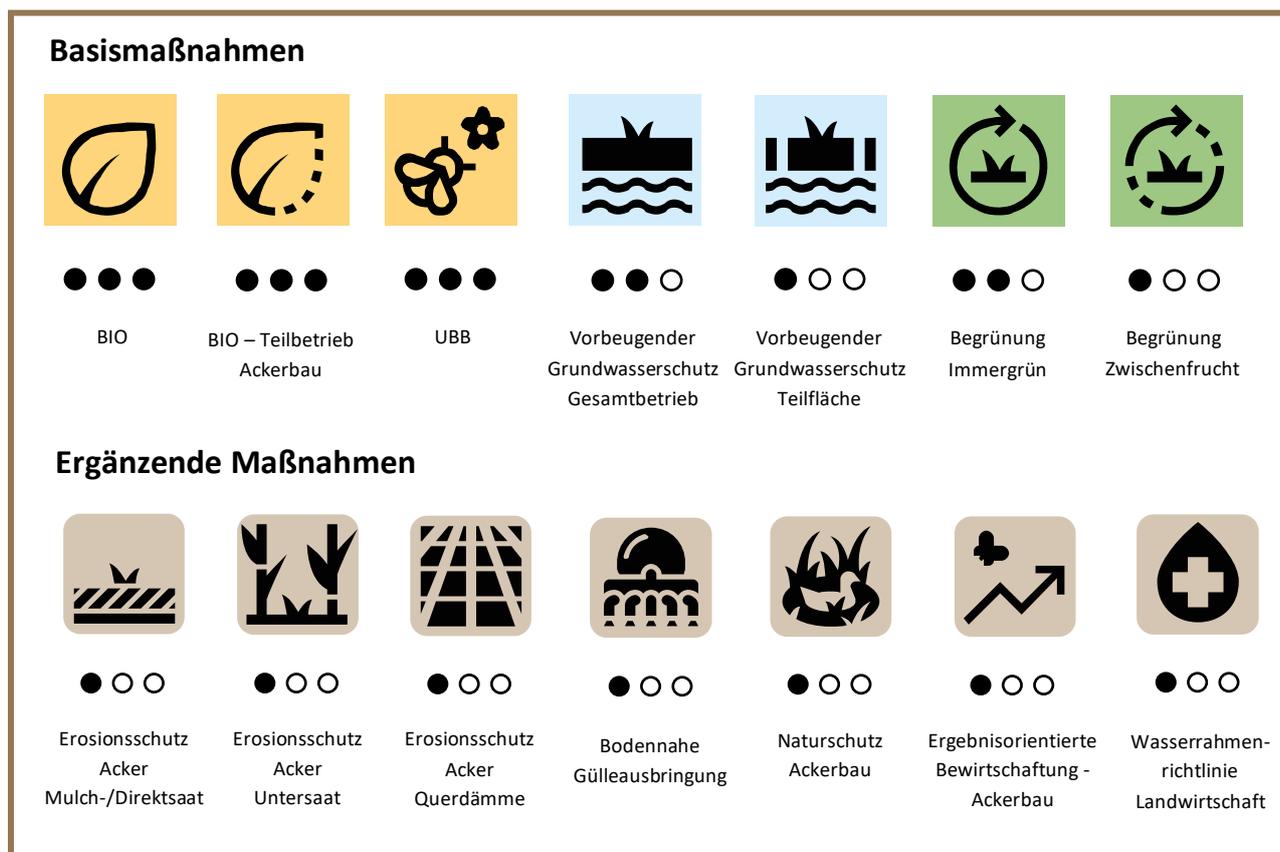


Abbildung 7: Punkteübersicht aller ackerbaulich relevanten ÖPUL-Maßnahmen

 Die Punktebewertung für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen hat nur Relevanz für die vorliegende AMA-Gütesiegel Richtlinie und keine für die Leistungsabteilungen im Rahmen von ÖPUL.

1.2 Teilnehmer:innen aus anderen Mitgliedsstaaten

Für teilnehmende Betriebe in anderen Mitgliedstaaten, die ackerbauliche Ökologisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen, ist das ÖPUL-Punkte-Schema mit den nötigen Abänderungen (mutatis mutandis) anzuwenden.

2. Basismaßnahmen

Es ist mindestens eine Basismaßnahme auszuwählen.

2.1 Biologische Wirtschaftsweise – BIO

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Bio-Verordnung) sind einzuhalten.

ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN

➤ **Erhaltung des Grünlandausmaßes**

Im Vertragszeitraum darf maximal 1 Hektar Grünland in Acker- oder Spezialkulturen umgewandelt werden. Flächentäusche innerhalb des Betriebs sind erlaubt, aber nicht zwischen verschiedenen Betrieben.

➤ **Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen**

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind **maximal 75 % Getreide und Mais** zulässig und **keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben** (ausgenommen Ackerfutter).

➤ **Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen**

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf **zumindest 7 % der Ackerflächen** des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen.

➤ **Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland**

Betriebe mit einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 Hektar müssen auf mindestens 7 % der Fläche Biodiversitätsflächen anlegen.

➤ **Weiterbildungsverpflichtung zu Biodiversität und biologischer Wirtschaftsweise**

Betriebsführer:innen müssen fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Ausmaß von 3 Stunden und zur biologischen Wirtschaftsweise im Ausmaß von 5 Stunden bis Ende 2025 absolvieren.



- Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität
- Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft

2.2 **Biologische Wirtschaftsweise – BIO Teilbetrieb Ackerbau**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, nur mit einem Teil des landwirtschaftlichen Betriebes an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilzunehmen.



Die Anrechnung der 3 Punkte im Rahmen dieser Richtlinie ist nur möglich, sofern der biologische Teilbetrieb den Kulturbereich „Ackerbau“ umfasst.

Für den biologischen Teilbetrieb gelten die Anforderungen und Ziele der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“.

2.3 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)

Analog zum BIO-Bereich wird auch die konventionelle Bewirtschaftung mit positiver Umweltwirkung gestärkt.



➤ Erhaltung des Grünlandausmaßes

Im Vertragszeitraum darf maximal 1 Hektar Grünland in Acker- oder Spezialkulturen umgewandelt werden. Flächentäusche innerhalb des Betriebs sind erlaubt, aber nicht zwischen verschiedenen Betrieben.

➤ Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind **maximal 75 % Getreide und Mais** zulässig und **keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben** (ausgenommen Ackerfutter).

➤ Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf **zumindest 7 % der Ackerflächen** des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen.

➤ Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland

Betriebe mit einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 Hektar müssen auf mindestens 7 % der Fläche Biodiversitätsflächen anlegen.

➤ Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität

Betriebsführer:innen müssen fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Ausmaß von 3 Stunden bis Ende 2025 absolvieren.



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität
- Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft

2.4 Vorbeugender Grundwasserschutz - Gesamtbetrieb

Befinden sich mehr als 90 % der Ackerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes in definierten Gebieten und wird an dieser Maßnahme teilgenommen, erhält der Betrieb dafür 2 ÖPUL-Punkte.

Es besteht eine Kombinationspflicht mit der Maßnahme „Begrünung – Zwischenfrucht“ oder „Begrünung – Immergrün“.



ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Betriebliche und schlagbezogene Aufzeichnungen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sind zu führen.
- Bei Stickstoffüberschüssen aus Vorkulturen müssen je nach Menge entsprechende Bedingungen berücksichtigt werden.
- Betriebsführer müssen fachspezifische Kurse im Ausmaß von 10 Stunden bis Ende 2026 absolvieren.
- Bis Ende 2026 müssen je 5 ha Ackerfläche Bodenproben gezogen und entsprechend analysiert werden.
- Der Einsatz gewisser Pflanzenschutzmittel ist bei Sorghum, Mais, Raps, Soja und Zuckerrübe nicht zulässig.



- Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität

2.5 Vorbeugender Grundwasserschutz - Teilfläche

Befinden sich weniger als 90 % der Ackerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes in den ausgewiesenen Flächen und wird an dieser Maßnahme teilgenommen, erhält der Betrieb dafür 1 ÖPUL-Punkt.

Für die Teilfläche, mit der an dieser Maßnahme teilgenommen wird, gelten die Anforderungen und Ziele der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Gesamtbetrieb“.



2.6 Begrünung - Immergrün

- Auf mindestens 85 % der Ackerflächen muss an jedem Zeitpunkt des Jahres eine flächendeckende Begrünung (laut bestimmten Bedingungen) vorhanden sein.
- Es sind laufend schlagbezogene Aufzeichnungen über bestimmte Bewirtschaftungstermine (Ernte Hauptkultur, Anlage und Umbruch Zwischenfrucht, Anlage Nachfolgekultur) zu führen.
- Für den Anbau von Zwischenfrüchten sind die Bedingungen dieser Maßnahme einzuhalten.



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

2.7 Begrünung - Zwischenfrucht

Wird mit mindestens 10 % der Ackerflächen an dieser Maßnahme teilgenommen, erhält der Betrieb dafür einen ÖPUL-Punkt.



Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Eine Zwischenfruchtbegrünung (zwischen zwei Hauptfrüchten) oder Begleitsaat/Untersaat ist gemäß der beantragten Variante anzulegen.
- Auf eine mineralische N-Düngung, auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf eine Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes ist zu verzichten.



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

3. Ergänzende Maßnahmen

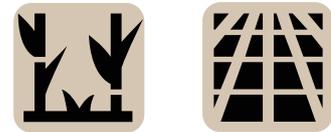
Zusätzlich zu den Basismaßnahmen können folgende ergänzende Maßnahmen gewählt werden, die jeweils einem ÖPUL-Punkt entsprechen.

3.1 Erosionsschutz Acker – Mulchsaat/Direktsaat, Untersaat, Querdämme bei Kartoffeln

Je umgesetzter Maßnahme (Mulchsaat/Direktsaat, Untersaat, Querdämme bei Kartoffeln) erhält der Betrieb je einen ÖPUL-Punkt. Werden von einem Betrieb sowohl Mulchsaat als auch Direktsaat umgesetzt, erhält der Betrieb dafür nur einen ÖPUL-Punkt.



Bei Mulchsaat und Direktsaat (inkl. Strip-Till) besteht eine Kombinationspflicht mit der Maßnahme „Begrünung – Zwischenfrucht“ oder „Begrünung – Immergrün“.



Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Erosionsgefährdete Kulturen werden mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungskulturen angebaut. ● ○ ○
- Beim Anbau von Kartoffeln werden in wiederkehrenden Abständen (max. 2 m) Anhäufungen in den Rinnen der Pflanzdämme (ausgenommen Fahrgassen) zur Verhinderung der Wassererosion angelegt. ● ○ ○
- Auf ausgewiesenen Erosions-Eintragspfaden erfolgt die Anlage von begrünten Abflusswegen.
- Bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume erfolgt die Anlage einer Untersaat.



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

3.2 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Wird an dieser Maßnahme teilgenommen, muss mindestens 100 m³ flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht werden. Dafür erhält der Betrieb einen ÖPUL-Punkt.



Folgende Bedingungen sind einzuhalten:



- Flüssige Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle werden auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektionsverfahren).
- Die ausgebrachte Menge, die Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie der Ausbringungszeitpunkt und das Ausbringungsverfahren sind schlagbezogen zu dokumentieren.



- Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft

3.3 Naturschutz – Ackerbau

In Absprache mit der Naturschutzabteilung der Landesregierung werden ökologisch wertvolle Flächen mit spezifischen Auflagen versehen (z.B. zum Schutz von Bodenbrütern).

Wird an dieser Maßnahme mit Ackerbau-Flächen teilgenommen, erhält der Betrieb einen ÖPUL-Punkt.



Es sind folgende Bedingungen auf den Flächen einzuhalten:

- Die festgelegten Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Stilllegung von Flächen, Einschränkung von Bewirtschaftungsmaßnahmen) auf den Flächen laut Projektbestätigung sind einzuhalten.
- Mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre
- Keine maschinelle Entsteinung, Geländekorrekturen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Neuentwässerung und keine Lagerung von Siloballen etc.



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume
- Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

3.4 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - Ackerbau

In Absprache mit der projektgenehmigenden Stelle werden ökologisch wertvolle Flächen ausgewählt und mit spezifischen Zielen versehen (z.B. mindestens 20 verschiedene Pflanzenarten, Abreifung von Pflanzensamen als Winterfutter für Vögel).

Wird an dieser Maßnahme mit Ackerbau-Flächen teilgenommen, erhält der Betrieb einen ÖPUL-Punkt.



Es sind folgende Bedingungen auf den beantragten Flächen einzuhalten:

- Mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre
- Die am Beginn der Maßnahme festgelegten Indikatoren müssen erfüllt werden
- Die Indikatoren müssen laufend beobachtet und in einer vorgegebenen Datenbank erfasst werden
- Betriebsführer müssen bis Ende 2026 an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilnehmen.



ACKERBAULICHE ÖKOLOGISIERUNGSMASSNAHMEN



- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume
- Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

3.5 Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Zum Schutz des Grundwassers sind in der Steiermark gewisse Gebiete mit zusätzlichen Auflagen hinsichtlich Bewirtschaftung versehen. Wird an dieser Maßnahme mit Ackerbau-Flächen teilgenommen, erhält der Betrieb einen ÖPUL-Punkt.



Es sind folgende Bedingungen laut Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018¹⁴ einzuhalten:



- Maximal zulässige Stickstoffdüngermengen
- Zulässige Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel
- Aufzeichnungspflichten



- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes

¹⁴ LGBl. Nr. 24/2018

4. Ökologische Ziele der ackerbaulichen Ökologierungsmaßnahmen

Die ackerbaulich relevanten ÖPUL-Maßnahmen und deren ökologischen Ziele sind übersichtlich in der folgenden Abbildung dargestellt.

ÖPUL-Maßnahmen	Landschafts- und Naturschutz	Biologische Vielfalt und Fruchtfolge	Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit	Grundwasser- und Gewässerschutz	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Verringerung des PSM-Einsatzes
 Umweltgerechte, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	x	x	x	x	x	x
 Biologische Wirtschaftsweise	x	x	x	x	x	x
 Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün		x	x	x	x	x
 Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau		x	x	x	x	x
 Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker			x	x		x
 Erosionsschutz Acker - Mulchsaat/Direktsaat		x	x	x	x	
 Erosionsschutz Acker - Untersaat		x	x	x	x	x
 Erosionsschutz Acker - Querdämme bei Kartoffeln			x	x		
 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger				x	x	
 Naturschutz	x	x	x	x	x	x
 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	x	x	x	x	x	x
 Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft			x	x		

Abbildung 8: Ackerbauliche Ökologierungsmaßnahmen und deren ökologische Ziele

E SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. Gentechnik

Es dürfen auf den Flächen keine Produkte eingesetzt werden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 in Bezug auf Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Der Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist nicht zulässig.



Bei der Auswahl von Sorten, Saat- und Pflanzgut ist die Eignung in Bezug auf den Standort, Krankheitsanfälligkeit, Verwendungszweck und die Kundenanforderungen zu berücksichtigen.

2. Klärschlamm / kompostierter Klärschlamm

Die Ausbringung von Klärschlamm auf Flächen im Rahmen dieser AMA-Gütesiegel Richtlinie ist verboten. Bis Ende 2028 darf Klärschlamm auf Flächen in Österreich ausgebracht werden, wenn es sich um **Qualitätsklärschlammkompost** oder um Klärschlamm handelt, die den Anforderungen an Qualitätsklärschlammkompost lt. Kompostverordnung¹⁵ erfüllen.

Bis Ende 2028 gelten für die Ausbringung von Klärschlamm auf Flächen in anderen Mitgliedsstaaten die Klärschlamm-Ausbringungs-Anforderungen dieser Mitgliedsstaaten.

Unabhängig von den oben angeführten Anforderungen ist die Ausbringung vom Anbau bis zur Ernte der Kultur jedenfalls verboten.



Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Ausbringung und Ausbringungsmengen von Klärschlamm oder kompostiertem Klärschlamm sind einzuhalten. In Österreich sind die bundesländerspezifischen Regelungen zu beachten.

3. Pflanzenschutz

3.1 Integrierter Pflanzenschutz

Zur guten Pflanzenschutzpraxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Vorbeugung, Verhütung, Abwehr) und der Schutz der Umwelt berücksichtigt werden. Die gute Pflanzenschutzpraxis dient der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Der integrierte Pflanzenschutz ist die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert.

¹⁵ BGBl. II Nr. 292/2001

3.2 Sikkationsverbot

Der Einsatz von Sikkanten (z.B. glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel) zum Zwecke der Abreifebeschleunigung und Erntevorbereitung ist verboten.

3.3 Problemverunkrautung



Alle bewirtschafteten Flächen, inklusive der Biodiversitätsflächen sowie der Acker- und Gewässerrandstreifen sind regelmäßig auf das Vorkommen von Problemunkräutern (z.B. Stechapfel, Ambrosia/Ragweed, Bilsenkraut, Riesenbärenklau, Kornrade) und Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) zu kontrollieren. Eine weitere Verbreitung ist im Zuge der Bewirtschaftung der Flächen bestmöglich zu unterbinden. Eine gesonderte Dokumentation ist nicht erforderlich.



Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Problemunkräuter (z.B. Burgenländisches Ragweed-Gesetz) sind zu beachten.

Zu beachten ist, dass es im Zuge der Ernte zu unerwünschten Übertragungen von giftigen Inhaltsstoffen (z.B. Tropanalkaloide bei Stechapfel) kommen kann. Da einige Pflanzen giftig sind und es in Kombination mit UV-Strahlen zu „Hautverbrennungen“ (phototoxische Reaktionen) führen kann, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der Bekämpfung zu beachten.

4. Ernte, Transport und Lagerung

Es ist darauf zu achten, dass weder bei der Ernte noch beim Transport und bei der Lagerung eine negative Beeinträchtigung des Erntegutes erfolgt.

Alle eingesetzten Erntefahrzeuge, Transportbehältnisse und Lagerräumlichkeiten müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein. Die Mitarbeiter:innen sind nachweislich über die für sie relevanten Hygieneanforderungen im Umgang mit Ackerfrüchten zu schulen.

4.1 Transport

Beim Transport von AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchten ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinen Kontaminationen mit unerwünschten Stoffen kommt. Die Transportbehälter müssen vor dem Befüllen leer, sauber und trocken sein.

4.2 Lagerung

- Zum Schutz des Erntegutes müssen Einrichtungen vorhanden sein, die das Erntegut in angemessener Form vor negativen Witterungseinflüssen schützen.
- Das Erntegut muss entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand versetzt werden (z.B. durch geeignete Trocknungs-, Reinigungs- und Belüftungsmaßnahmen).
- Bei der direkten Trocknung ist darauf zu achten, dass die Menge an unerwünschten Stoffen (z.B. Dioxin, dioxinähnliche PCBs, PAKs) in den AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchten nicht über die Grenzwerte hinaus erhöht wird.
- Lagerräume müssen so konzipiert sein, dass eine Kontamination mit physikalischen Komponenten (Glassplitter von Beleuchtungskörpern, Holzsplitter etc.) vermieden wird.
- Schmiermittel, die mit AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchten in Kontakt kommen, müssen lebensmitteltauglich sein. Eine Kontamination mit nicht lebensmitteltauglichen Schmiermitteln oder Hydraulikölen ist zu verhindern.



In regelmäßigen Abständen sind Lagerkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Lagerkontrolle sind insbesondere die Feuchtigkeit, Temperaturführung, Schädlingsbefall, Schimmelbildung, Abdeckungen und Verschmutzungen zu beachten.

Von der Dokumentation ist eine Zwischenlagerung im Zuge der Ernte ausgenommen.

- Es ist sicherzustellen, dass zu allen Einrichtungen nur befugte Personen Zutritt haben.
- Tätigkeiten von Fremdfirmen dürfen nicht dazu führen, dass die Lebens- und Futtermittelsicherheit beeinträchtigt wird. Der betroffene Bereich ist nach Abschluss der Tätigkeit zu kontrollieren.

4.2.1 Reinigung



Zur Gewährleistung der Betriebshygiene sind Wände, Böden und sonstige Oberflächen der Lagerstätten, einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen regelmäßig zu säubern. Eingesetzte Reinigungsmittel müssen dem Verwendungszweck angepasst sein. Diese Reinigungsarbeiten inkl. der eingesetzten Mittel sind zu dokumentieren.

- Zur Vermeidung einer Verwechslung müssen Reinigungsmittel in eindeutig gekennzeichneten Behältern an eigens gekennzeichneten Orten gelagert werden.

4.2.2 Schädlingsmonitoring und –bekämpfung

Das Eindringen sowie Anlocken von Schädlingen ist durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu verhindern. Unterschlupfmöglichkeiten von Insekten und Schadnagern im Innen- und Außenbereich sind zu vermeiden. Abfälle sind umgehend zu entsorgen bzw. verschlossen zu lagern.



Im Zuge der Eigenkontrollen ist in den Lagerräumlichkeiten des Erntegutes ein Schädlingsmonitoring (z.B. Köderboxen, Schädlingsfallen) zu etablieren, welches Gefahren rasch erkennt und eine zeitnahe Schädlingsbekämpfung ermöglicht. Wichtige Eckpunkte stellen der Lageplan, die verwendeten Mittel und die Befallsauswertung dar. Bei Schädlingsbefall müssen die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen dokumentiert werden.

5. Getrennte Lagerhaltung



AMA-Gütesiegel-Ackerfrüchte müssen immer getrennt von anderen Ackerfrüchten (Nicht AMA-GS oder anderer Herkunft) gelagert werden und als solches identifizierbar sein. Betriebe, die länderübergreifend tätig sind, müssen eine strikte und nachvollziehbare Trennung des Erntegutes nach Ursprung (Land der Ernte) sicherstellen. Ein Vermischen verschiedener Herkünfte ist auszuschließen.

Für alle Erntemaßnahmen sind der Erntetermin bzw. die Zeitspanne der Ernte sowie die Erntemenge herkunfts- und schlagbezogen zu dokumentieren. Die Herkunft des Erntegutes muss auf allen Dokumentationen vermerkt werden, welche die Charge/Partie von der Einlagerung bis zur Auslagerung begleiten. Alle zur Identifizierung und Nachvollziehbarkeit notwendigen Daten liegen am Betrieb auf.

F ANHANG

1. Fachgremium der Richtlinie Ackerfrüchte

1.1. Zuständigkeiten

Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Ackerfrüchte“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie, für fachspezifische Auslegungen wie den Sanktionskatalog und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.

1.2. Fachgremiumssitzung

Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

1.3. Teilnehmer

Solange kein stufenübergreifendes Qualitätsprogramm wie Brot und Backwaren entwickelt und umgesetzt wurde, und es noch keine eingebundenen Teilnehmer:innen für die landwirtschaftliche Richtlinie „Ackerfrüchte“ gibt, setzt sich das provisorische Fachgremium aus der Arbeitsgruppe „Landwirtschaft“ und Leiter:in des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing zusammen.

In späterer Folge, wenn die gesamte Wertschöpfungskette eingebunden ist, soll das Fachgremium mit Teilnehmer aus dem Agrarhandel, aus der Verarbeitung und Veredelung sowie aus dem Lebensmittelhandel erweitert werden.

1.4. Verfahren

Die Einladung der Teilnehmer:innen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Vorsitz obliegen der AMA-Marketing. Jeder der Teilnehmer:innen sorgt bei Verhinderung für die Entsendung einer informierten Vertretung. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

1.5. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit erforderlich.

1.6. Einspruchsfrist

Landwirtschaftliche Betriebe können sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem sie einen begründeten schriftlichen Einspruch bei der AMA-Marketing mit dem Ersuchen um Befassung des Fachgremiums einbringen.

1.7. Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die Vertreter:innen vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
- c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

1.8. Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums haben die Einspruchswerber:innen ein Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in der letzten Fassung angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient lediglich zur Information der Teilnehmer:innen.

Hinweis: Die in der Richtlinie genannten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

2.1 Gesetzliche Grundlagen der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- **GAB 1: Wasserbewirtschaftung und Bewässerung**
 - Richtlinie 2000/60/EG, ABl. Nr. L 327/1 (Wasserrahmenrichtlinie)
 - Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- **GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat (Nitrat-Aktionsprogramm)**
 - Richtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375/1
 - Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV
 - Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage
 - BGBl. II Nr. 495/2022
- **GAB 3: Erhaltung der wild lebenden Vogelarten**
 - Richtlinie 2009/147/EG, ABl. Nr. L 20/7
 - Gesetze und Verordnungen der Bundesländer
- **GAB 4: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**
 - Richtlinie 92/43/EWG, ABl. Nr. L 206/7
 - Gesetze und Verordnungen der Bundesländer
- **GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**
 - VO (EG) 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
 - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006
 - Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht
 - Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004
 - VO (EG) 852/2004, ABl. Nr. L 139/1 über Lebensmittelhygiene
 - VO (EG) 853/2004, ABl. Nr. L 139/55 mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte
 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
 - Verordnung (EG) Nr. 183/2005; ABl. Nr. L 35/1 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene
 - Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
 - Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
 - Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 iVm der TiermehlG-AnpassungsVO
 - BSE-LandwirtschaftsVO 2004, BGBl. II Nr. 258/2004 iVm der Verordnung (EU) 2021/1372

- **GAB 7 und GAB 8: Inverkehrbringung und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

- *Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309/71*
- *Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 309/1*
- *Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011*
- *Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011*
- *Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002*
- *Gesetze und Verordnungen der Bundesländer*

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at, die Richtlinien und Merkblätter der AMA-Marketing unter www.amainfo.at abrufbar.